

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld  
oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) (Spielapparatesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 05.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Steuer auf Spiel- oder Geschicklichkeitsapparate als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

**§ 2**  
**Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

**§ 3**  
**Steuerbemessungsgrundlagen**

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen).

**§ 4**  
**Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat und Apparat:

- |   |  |
|---|--|
| 1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit  |  |
| a) in Spielhallen   | 25 v.H. der Bruttokasse                                  |
| b) in Gaststätten und an sonstigen<br>Aufstellorten   | 25 v.H. der Bruttokasse                                  |
| 2. für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit   |  |
| a) in Spielhallen   | 6 v.H. der Bruttokasse<br>oder Festbetrag 25,00 EUR      |
| b) in Gaststätten und an sonstigen<br>Aufstellorten   | 5 v.H. der Bruttokasse oder<br>Festbetrag 15,00 EUR      |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 30 v.H. der Bruttokasse<br>oder Festbetrag<br>350,00 EUR |

4. Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negativ Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.
5. Der Gesamtbetrag ist auf volle Euro nach unten abzurunden.

### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. Der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) gilt als Veranstalter.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (3) Die Steuerschuld wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Kalendermonat beizufügen, die jeweils den vollständigen Kalendermonat erfassen und als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, sämtliche Einsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Die vorgenannten Daten sind der Stadt schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und § 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

### **§ 8 Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3**

- (1) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

- (2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse, eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Festbeträgen verlangen.
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie ein erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom Steuerschuldner mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für jeweils alle Apparate nach § 4 Abs. Nr. 2 und Nr. 3 beantragt werden.

### **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten oder nach vorheriger Vereinbarung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

### **§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) vom 17.12.2015, zuletzt geändert am 13.12.2019, außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 06.02.2026

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Antje Runge  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 07.02.2026 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 07.02.2026 hierauf hingewiesen.